

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 19

Potsdam, den 25. September 2008

Nr. 16

Inhalt:

- **Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“** S. 2
 - **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 35-3 „Schwanenallee/Berliner Straße“** S. 4
 - **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 117 „Zum Jagenstein/Zum Kahleberg“** S. 5
 - **Aufstellungsbeschluss zur 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Kirchsteigfeld“** S. 6
 - **Beschluss zur Städtebaulichen Rahmenvereinbarung zur Entwicklung der ehemaligen Kavallerie-Reitschule Krampnitz im Ortsteil Fahrland** S. 7
 - **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8c „Seepromenade 10 und 12“ OT Groß Glienicke** S. 8
 - **Förderung kultureller Projekte für das Kalenderjahr 2009** S. 9
 - **Planfeststellungsverfahren B 273, vierstreifiger Ausbau von Eisenbahnbrücke bis Abzweig Fahrland (L 92), Folgemaßnahmen des Ausbaues KP B 273/L 92 (von NK 3543005 bis NK 3544014), in Gemarkungen der Stadt Potsdam sowie der Gemeinden Stahnsdorf, Nuthetal, Kloster Lehnin, (Landkreis Potsdam-Mittelmark) und Dallgow-Döberitz (Landkreis Havelland)** S. 9
 - **Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den vierstreifigen Ausbau der B 273 von Eisenbahnbrücke bis Abzweig Fahrland L 92 (Folgemaßnahme des Ausbaus des Knotenpunktes B 273/ L 92) von Abs. 310, km 0,129 bis Abs. 330, km 0,221 in der kreisfreien Landeshauptstadt Potsdam und in der Gemeinde Dallgow-Döberitz, Landkreis Havelland** S. 10
 - **Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung** S. 11
 - **Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam Aktenzeichen: 09.53 - 962** S. 11
 - **Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam Aktenzeichen: 09.53 - 965** S. 12
 - **Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, Teilbereich Karl-Marx-Straße 16** S. 12
 - **Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51-1 „Am Silbergraben“, Grundstück Trebbiner Straße 24** S. 13
- Ende des amtlichen Teils**
- **Jubilare Oktober 2008** S. 14
 - **Jahresabschluss 2007 der Sanierungsträger Potsdam GmbH** S. 15
 - **Jahresabschluss der PRO Potsdam GmbH** S. 16

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer
Redaktion: Bärbel Zerbe
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 71 und 03 31/2 89 12 64
Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen
in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Büro ALLOD, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6
Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

Abstimmungsbehörde: Der Oberbürgermeister
Gemeinde: Landeshauptstadt Potsdam
Stimmkreise: 19 (Teil Potsdam, Nördliche Ortsteile),
21 und 22

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“

Die Vertreter der Volksinitiative „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

10. Oktober 2008 bis zum 9. Februar 2009

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in folgendem Eintragungsraum unterstützt werden:

Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Stadthaus, Bürgerservice

zu den Zeiten montags von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis
donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **9. Februar 2009**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Februar 1991 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ih-

res Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Gesetz zum mittelfristigen Ausstieg aus der Braunkohleförderung in Brandenburg

Art. 1

§ 3 des Landesplanungsgesetzes und Vorschaltgesetzes zum Landesentwicklungsprogramm für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Landesplanungsgesetz – BbgLPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 [GVBl. I 2003 S. 9], geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 [GVBl. I S. 96]) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. Die obertägige Gewinnung von Braunkohle ist ausschließlich in den

- in der Verordnung über die in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II 2006 S. 369)
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl. II 2002 S. 689) und
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II 2004 S. 614)

festgelegten Abbaugrenzen zulässig.“

b) Die bisherigen Nummern 13 bis 15 werden Nummern 14 bis 16.

c) In der Nummer 15 (neu) wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Revitalisierungs- und Entwicklungsbemühungen von Gemeinden für Siedlungen, die durch den Braunkohleabbau ehemals zur Umsiedlung vorgesehen waren, sind zu unterstützen.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in Absatz 1 enthaltenen Ziele mit Ausnahme der Ziele der Nummern 13 und 15 gelten nur so lange fort, bis sie durch Wirksamwerden entsprechender oder widersprechender Ziele in den gemeinsamen Landesentwicklungsplänen nach Artikel 8 des Landesplanungsvertrages ersetzt werden. Entsprechendes gilt für die Anlagen 1 bis 3 des Gesetzes. Pläne und Programme, die dem in Nummer 13 des Absatzes 1 genannten Ziel widersprechen, sind unzulässig.“

Art. 2

Dem § 8 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verwaltungsgerichts-

gesetz – BbgVwGG – vom 22. November 1996 [GVBl. I S. 317] geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 [GVBl. I S. 281]) wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Jeder Einwohner und jede nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes des Bundes anerkannte Vereinigung mit Sitz im Land Brandenburg kann, ohne eine Verletzung eigener Rechte geltend zu machen, gegen behördliche Entscheidungen und Pläne, die entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 BbgLPIG die obertägige Gewinnung von Braunkohle zulassen oder die planerischen Voraussetzungen schaffen, vor dem zuständigen Verwaltungsgericht vorgehen.“

Art. 3

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72) aufgehoben.

Art. 4

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetzesbegründung:

A. Allgemeines

Anlass des Gesetzes ist der ökologisch, sozial, wirtschaftlich, energiepolitisch und insbesondere auch landesplanerisch motivierte Ausstieg aus dem obertägigen Abbau von Braunkohle. Der Abbau der Braunkohle führt zu erheblichen negativen Folgen für die Landschaft, den Naturhaushalt, den Bodenhaushalt, den Wasserhaushalt aber auch für die regionale Wirtschaftsstruktur und die Energiepolitik (schlechte Klimabilanz, geringe Effizienz) und zu erheblichen Folgelasten für die Allgemeinheit. Die Nutzung von Braunkohle ist insbesondere wegen des mit ihrer Verbrennung verbundenen enorm hohen CO₂-Ausstoßes in einem modernen Energiekonzept auf das notwendige Minimum zu reduzieren und perspektivisch zu beenden. Das Land Brandenburg ist in besonderer Weise und in weiten Teilen der südlichen Landeshälfte von den Folgen des Braunkohleabbaus geprägt. Der weitere obertägige Abbau von Braunkohle soll daher in Brandenburg aus landesplanerischen, energiepolitischen und weiteren umweltpolitischen (Naturschutz, Bodenschutz) Gründen mittelfristig unterbunden werden.

Im bundeseinheitlich im Bundesberggesetz geregelten Bergrecht wird die Braunkohle als bergfreier Bodenschatz einem spezialgesetzlichen bundesweit einheitlichen Zulassungsregime unterworfen. Der grundsätzlichen Zulassung des Abbaus ist mit dem bisher sehr umfangreichen und dem weiterhin in weiten Teilen des Landes Brandenburg zulässigen obertägigen Abbau der Braunkohle Rechnung getragen.

Die Länder regeln die Ziele und Grundsätze der Bodennutzung im Recht der Landesplanung, das sich in Brandenburg auch bisher schon mit dem Braunkohletagebau und seinen Folgen auseinandersetzen hatte und etwa in § 3 Abs. 1 Nr. 13 und 14 des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes die eingangs erwähnten Zielvorgaben enthält, die auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landesentwicklungsprogramm, Landesentwicklungspläne, Regionalpläne, Braunkohlepläne) umzusetzen sind.

Das Recht des Bergbaus und das Recht der Raumordnung unterliegen nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 und 31 GG der konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bund hat den Abbau der Braunkohle als bergfreiem Bodenschatz im Bundesberggesetz einem bundeseinheitlichen Nutzungsregime unterworfen. Vorgaben der Landesplanung finden hierbei in unterschiedlichem Maße Berücksichtigung. Ziele der Landesplanung können der Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 ROG sind für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen die räum-

lichen Voraussetzungen zu schaffen. Dem wurde in Brandenburg mit der Einräumung weitreichender Möglichkeiten zum obertägigen Abbau von Braunkohle Rechnung getragen. Eine Planung weitergehender Abbaumöglichkeiten ist bundesrechtlich nicht gefordert.

Der Gesetz-Entwurf greift die gesetzgeberische Kompetenz des Landes im Rahmen der raumordnungsrechtlichen Regelungen auf und ordnet die landesplanerischen Vorgaben für die mittel- bis langfristige Fortsetzung des obertägigen Abbaus der Braunkohle neu. Dem wird ein Klagerecht zur Seite gestellt und folgerichtig das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg aufgehoben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Artikel 1 ändert mit der Einführung eines neuen Ziels der Landesplanung das Landesplanungsgesetz entsprechend der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzes.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a)

Mit der Änderung wird in § 3 des Landesplanungsgesetzes die Begrenzung der obertägigen Gewinnung von Braunkohle auf die

- in der Verordnung über die in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II 2006 S. 369)
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl. II 2002 S. 689) und
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II 2004 S. 614)

festgelegten Abbaugrenzen als neue Nummer 13 festgelegt. Die devastierende Wirkung obertägigen Braunkohleabbaus und die ökologischen Schäden fanden schon bisher in den Zielen der Landesplanung (§ 3 Nr. 13 Landesplanungsgesetz) Berücksichtigung. Neu ist die Festlegung der räumlichen Grenzen auf dieser Planungsebene. Die Festlegung ist Ergebnis einer landesplanerischen Abwägung, in der vor allem dem räumlichen Umfang des bisherigen obertägigen Abbaus von Braunkohle im Land Brandenburg, den Folgen des obertägigen Abbaus von Braunkohle für die betroffene Bevölkerung, für die Landschaft und für die Natur maßgebliche Bedeutung beikam. Vor dem Hintergrund des bereits erfolgten und des durch die gerade genannten Verordnungen vorbereiteten weiteren obertägigen Abbaus von Braunkohle wurde im Ergebnis der Abwägung dem obertägigen Abbau von Braunkohle in Brandenburg hinreichend Raum gelassen. Die landesweite Bedeutung gebietet die Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit bereits auf der Ebene des Landesplanungsgesetzes. Die Interessen der Bergbautreibenden wurden gesehen, können in der landesplanerischen Abwägung aber keine über die bisher planerisch vorgegebenen Rechte hinausgehende Beachtung finden und wiegen im Ergebnis geringer als die Interessen an einer klaren räumlichen Begrenzung des obertägigen Abbaus von Braunkohle.

Zu Buchstabe b)

Buchstabe b) legt die aufgrund der Einfügung einer neuen Nummer 13 notwendige Anpassung der folgenden Nummern fest.

Zu Buchstabe c)

Die Regelung ersetzt den Satz 2 der Nummer 15 neu (Nummer 14 alt), da aufgrund der Neuregelung Umsiedlungen nicht mehr erforderlich und die diesbezüglichen Festlegungen entbehrlich sind. Aufgegriffen wird stattdessen eine Formulierung aus dem früheren Landesentwicklungsprogramm, die die Verpflichtung der Adressaten von Zielen der Landesplanung festlegt, die Gemeinden bei ihren Revitalisierungs- und Entwicklungsbemühungen für Siedlung-

gen, die durch den Braunkohleabbau ehemals zur Umsiedlung vorgesehen waren, zu unterstützen.

Zu Nummer 2

Die Ziele der Landesplanung nach § 3 Abs. 1 stehen bisher in § 3 Abs. 2 unter dem Vorbehalt der Ablösung durch Ziele in gemeinsamen Landesentwicklungsplänen. Da in Nr. 13 und 15 nunmehr bereits auf der Ebene des Landesplanungsgesetzes auch hinsichtlich ihres genauen räumlichen Umfangs hinreichend bestimmbar abschließende Ziele formuliert werden, sind diese Maßgaben einer planerischen Ausgestaltung oder Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen nicht zugänglich. Sie werden daher von dem Vorbehalt in § 3 Abs. 2 ausgenommen.

Zu Artikel 2

Dem neu formulierten Ziel der Landesplanung wird ein umfassendes Klagerecht sowohl von Privatpersonen als auch von solchen Verbänden zur Seite gestellt, die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes des Bundes anerkannte Vereinigung mit Sitz im Land Brandenburg sind. Das Geltendmachen eigener Rechte ist nicht erforderlich. Den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes Brandenburg und den anerkannten Verbänden soll das umfassende Recht eingeräumt werden, Akte der Verwaltung sowohl auf planerischer Ebene wie auf der Ebene eventueller Zulassungen im Einzelfall mit dem Argument anzugreifen, sie würden entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 BbgLPIG die obertägige Gewinnung von Braunkohle zulassen oder die planerischen Voraussetzungen hierfür schaffen. In Anbetracht der überaus positiven Erfahrungen mit der Verbandsklage anerkannter Naturschutzverbände, von der in relativ geringem Maße, aber mit einer außerordentlich hohen Erfolgsquote verantwortungsbewusst Gebrauch gemacht wird (vgl. etwa das Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen, Rechtsschutz für die Umwelt – die altruistische Klage ist unverzichtbar, 2005), soll Verbänden und Privatpersonen hier umfassende Klagemöglichkeit eingeräumt werden.

Zu Artikel 3

Mit der Beendigung des weiteren obertägigen Braunkohleabbaus

entfällt der Zweck des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72), das daher aufzuheben ist.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

<u>Vertreter:</u>	<u>Stellvertreter:</u>
Ehrhard Lehmann Mühlenweg 52 b 03119 Welzow, OT Proschim	Norbert Wilke Großbeerenstraße 7 14482 Potsdam
Burkhard Voß Rudolf-Breitscheid-Straße 156 14482 Potsdam	Dr. Elke Seidel Birkhorst 4 b 14547 Beelitz
Tom Kirschey Fürstenberger Straße 6 16775 Stechlin, OT Menz	Christoph Schilka Lindenstraße 4 03096 Guhrow
Axel Vogel Rudolf-Breitscheid-Straße 22 16225 Eberswalde	Wolfgang Renner Byhleguhre Dorfstraße 100 15913 Byhleguhre-Byhlen
Thomas Nord Domstraße 27 14482 Potsdam	Carolin Steinmetzer-Mann Rosenweg 6 03238 Massen

Potsdam, den 10.09.2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 35-3 „Schwanenallee/Berliner Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 10.09.2008 den Bebauungsplan Nr. 35-3 „Schwanenallee/Berliner Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird die Planzeichnung mit dem räumlichen Geltungsbereich und den textlichen Festsetzungen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/bau-recht eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 35-3 „Schwanenallee/Berliner Straße“ umfasst die Villa Schöningen und angrenzende Grundstücke.

Die Lage des Plangebietes ist in beigefügtem Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 17. September 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 35-3 „Schwanenallee/Berliner Straße“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörigen farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs der ersten (förmlichen) Änderung des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, in der Zeit vom

30. September 2008 bis 15. Oktober 2008

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Potsdam, den 17. September 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 117 „Zum Jagenstein/Zum Kahleberg“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.09.2009 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 117 „Zum Jagenstein/Zum Kahleberg“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Nordwesten: Wald / Grünzug (nordwestliche Grenze der Flurstücke 540, 539, 338/61, 506, Flur 13, Gemarkung Potsdam)
- im Osten: westliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Zum Jagenstein, östliche Grenze der Flurstücke 508 und 539, Flur 13, Gemarkung Potsdam
- im Süden: nördliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Zum Kahleberg, südliche Grenze der Flurstücke 338/61 und 506, Flur 13, Gemarkung Potsdam
- im Westen: westliche Grenze des Flurstücks 540, Flur 13, Gemarkung Potsdam

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet umfasst eine Fläche, die am nördlichen Rand des Quartiers Waldstadt II liegt. Auf dem mittleren Teil der Fläche befindet sich eine Sporthalle. Der östliche Teil der Fläche weist zur Zeit keine baulichen Anlagen auf. Zur Straße Zum Kahleberg orientiert, befindet sich ein Gebäude, das derzeit vom Deutschen Alpenverein als Kletterhalle genutzt wird. Die Waldstadt II weist eine stark durchgrünte Siedlungsstruktur auf. Zur nördlich der Waldstadt II gelegenen Eigenheimsiedlung ist die Fläche durch einen Grünzug abgegrenzt.

Für die Waldstadt II gibt es einen informellen städtebaulichen Rahmenplan (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.07.2003 - DS 03/SVV/0341). Der Rahmenplan zeigt bauliche Potenziale auf und soll dazu dienen, die aus ökologischer und Nutzersicht wertvollen und die Waldstadt charakterisierenden



Grünräume im Gebiet zu erhalten und im Zuge einer planmäßigen Wohnumfeldverbesserung zu entwickeln.

Der in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan (Entwurf Stand 05.03.2008) stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche (W 1 – GFZ 0,8 – 1,6) dar.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist der Veränderungsdruck aufgrund von

Aktivitäten zur baulichen Entwicklung auf den zur Zeit nicht bebauten Flächen. Mit dem Instrument eines Bebauungsplanverfahrens können planungsrechtliche Festsetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Übergangsbereich des Wohngebiets Waldstadt II zur Eigenheimsiedlung sowie gegenüber dem Wald getroffen werden, wobei die naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen ermittelt werden und in den Abwägungsprozess eingestellt werden sollen.

Zur städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung der Flächen für die Wohnnutzung unter Berücksichtigung der vorhandenen Grünstrukturen ist ein Bebauungsplanverfahren erforderlich.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die bauliche Abrundung der Siedlungsrandes zur Waldkante hin und die behutsame Einpassung möglicher Bauvorhaben auf hauptsächlich ehemals bebauten Flächen in den siedlungs- und landschaftsbildprägenden Baumbestand. Die Fläche soll als allgemeines Wohngebiet genutzt werden. Unter Berücksichtigung des Übergangs der baulichen Strukturen der Waldstadt in den nördlich und westlich anschließenden Grünraum sowie der baulichen Strukturen in der Eigenheimsiedlung werden in Randlage maximal drei Vollgeschosse für Neubauten als verträglich eingeschätzt. Die Möglichkeiten für Freizeitnutzungen sollen Berücksichtigung finden und mit den übrigen Zielen abgeglichen werden.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf das Themenfeld Biotopschutz erstrecken. Es stehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete.

Potsdam, den 17. September 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Kirchsteigfeld“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 10.09.2008 die Aufstellung der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Kirchsteigfeld“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des zu ändernden Teilbereichs des Bebauungsplanes umfasst alle im geltenden Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebietsflächen und Mischgebietsflächen des Plangebietes.

Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 57 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Der zur Änderung vorgelegte Bebauungsplan Nr. 18 „Kirchsteigfeld“ ist seit dem 16.7.1993 in Kraft. Der geplante Geschosswohnungsbau sowie die Einrichtungen um den Marktplatz sind Anfang der neunziger Jahre errichtet worden. Entsprechend dem veränderten Bedarf sind später westlich am Übergang zum Dorf Drewitz Reihenhäuser gemäß dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 18 entstanden.

Große Teile des gesamten Planungsgebietes sind noch nicht bebaut. Dies betrifft die Gewerbegebiete im Ostteil entlang der Autobahn, das Mischgebiet im Norden südlich des Priesterweges sowie ein Mischgebiet im Zentrum südwestlich vom Marktplatz. Zur Vervollständigung des Wohngebietes im Südwesten des Gebietes laufen im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Kirchsteigfeld“ zur Zeit die Planungen für Reihen- und Doppelhäuser.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass der Planänderung ist die Notwendigkeit der weiteren Sicherung von Entwicklungsflächen für das Gewerbe sowie des Zentrums im Kirchsteigfeld. Darüber hinaus ist die Funktionsfähigkeit des Gewerbegebietes und der Mischgebiete in ihren Nutzungsstrukturen einschließlich der verkehrlichen Auswirkungen zu sichern und weiter zu verbessern. Gemäß den von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen gesamtstädtischen Steuerungsleitlinien zur Einzelhandels- und Zentrenentwicklung der Landeshauptstadt Potsdam, ist der Standort Kirchsteigfeld als Nahversorgungszentrum für Einzelhandel eingeordnet worden. Diese Aufgaben sollen im Zentrum des Gebietes mit der Ausweisung Kerngebiet um den Marktplatz herum erfolgen. Die Gewerbe- und



Planungsziele

Ziel der Planung ist der Erhalt des Gewerbegebietes und des Mischgebietes gemäß der Planungsziele des in Kraft gesetzten Bebauungsplanes, ihrer allgemeinen Zweckbestimmungen nach und in der sich am Standort entwickelten Eigenart der Gebiete sowie vor allem der Erhalt der Funktion des Marktplatzes als Nahversorgungszentrum.

Hierfür ist der Bebauungsplan um einen Textbaustein zu ergänzen, der die Ansiedlung von selbständigem Einzelhandel im Gewerbegebiet und im Mischgebiet ausschließt. Ein Ausschluss von regen Ziel- und Quellverkehr implizierenden Nutzungen wie z. B. der Betrieb eines Lebensmittelmarktes ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit des Gewerbegebietes und des Mischgebietes in ihren Nutzungsstrukturen einschließlich der verkehrlichen Auswirkungen zu sichern und weiter zu verbessern. Die Planung soll darüber hinaus die aus dem Einzelhandelskonzept erarbeitete gesamtstädtische Einzelhandels- und Zentrenentwicklung der Landeshauptstadt Potsdam wahren.

Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Die gesetzlichen Grundlagen für die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Kirchsteigfeld“ gemäß § 13 BauGB liegen vor. Mit der (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Durch die Bebauungsplanänderung wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen ebenfalls nicht.

Mischgebiete dagegen sollen keine zentrenähnlichen Versorgungsfunktionen übernehmen.

Um diese Zielsetzung auch künftig zu wahren und zu sichern ist eine Nachsteuerung von bisher nicht vorrangig für Einzelhandelsnutzungen vorgesehene Standorte erforderlich.

Potsdam, den 17. September 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Beschluss zur Städtebaulichen Rahmenvereinbarung zur Entwicklung der ehemaligen Kavallerie-Reitschule Kramnitz im Ortsteil Fahrland

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 10.09. 2008 folgenden Beschluss gefasst (DS 08/SVV/0622):

1. Die Städtebauliche Rahmenvereinbarung zur Entwicklung der ehemaligen Kavallerie-Reitschule Kramnitz im Ortsteil Fahrland der Landeshauptstadt Potsdam wird gebilligt.
2. Die Fortführung des Bebauungsplans Nr. 107 „Kaserne Kramnitz“ ist auf der Basis der in der Rahmenvereinbarung formulierten Entwicklungsprinzipien zur ehemaligen Kavallerie-Reitschule Kramnitz zu betreiben.

Potsdam, den 17. September 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8c „Seepromenade 10 und 12“ OT Groß Glienicke

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 10.09.2008 den Bebauungsplan Nr. 8c „Seepromenade 10 und 12“ OT Groß Glienicke als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan Nr. 8c „Seepromenade 10 und 12“ in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 8c „Seepromenade 10 und 12“ treten in dessen Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 8 „Seepromenade/Dorfstraße“ außer Kraft.

Ergänzend wird die Planzeichnung mit dem räumlichen Geltungsbereich und den textlichen Festsetzungen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/bau-recht eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8c „Seepromenade 10 und 12“ OT Groß Glienicke umfasst die Flurstücke 242, 243, 244, 245, 267, 269 und 273 der Flur 15 der Gemarkung Groß Glienicke und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: nördliche Grenze der Flurstücke 242 und 245, Flur 15, Gemarkung Groß Glienicke
- Im Osten: östliche Grenze der Flurstücke 244, 243 und 273, Flur 15, Gemarkung Groß Glienicke
- Im Süden: nördliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Hechtsprung
- Im Westen: westliche Grenze der Flurstücke 267, 269, 242 und 243, Flur 15, Gemarkung Groß Glienicke

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8c „Seepromenade 10 und 12“ OT Groß Glienicke ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 17. September 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8c „Seepromenade 10 und 12“ OT Groß Glienicke der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung, einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sowie der textlichen Festsetzungen, liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Gemeinde erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1:500 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, in der Zeit vom

30. September 2008 bis 15. Oktober 2008

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Potsdam, den 17. September 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Förderung kultureller Projekte für das Kalenderjahr 2009

Auch für das Jahr 2009 werden für kulturelle Projekte Fördermittel der Landeshauptstadt Potsdam über den Fachbereich Kultur und Museum vergeben.

Gefördert werden Projekte in den Bereichen Musik, Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Literatur, Film/Medien, Soziokultur und kulturelle Bildung oder Projekte, die mehrere Genres miteinander verbinden. Vereine, Gruppen oder Einzelpersonen können einen Antrag stellen. Eigenanteile des Antragstellers zur Durchführung des Projektes werden vorausgesetzt.

Ziele der Förderung sind die Stärkung der kulturellen Infrastruktur der Landeshauptstadt Potsdam, die Kooperation und Vernetzung der kulturellen Akteure untereinander und die Festigung der Identifikation der Potsdamerinnen und Potsdamer mit ihrer Stadt. Zudem soll die Ausstrahlung der Landeshauptstadt in die Region und die Ausschöpfung des hohen kulturellen Potenzials für die Bewohner und Gäste der Stadt intensiviert werden.

Der Fachbereich Kultur und Museum zieht zur Auswahl der Projekte unabhängige Experten im Rahmen eines Projektrates hinzu.

Abgabetermin für Förderanträge zum Jahr 2009 ist der 30. November 2008.
Förderanträge, die später eingereicht werden, finden aufgrund des begrenzten Mittelvolumens in der Regel keine Berücksichtigung.

Die Fördermittel werden **nur** auf schriftlichen Antrag gewährt. Verbindliche Antragsformulare erhalten Sie im Internet über www.Potsdam.de/Rathausonline/Dienstleistungen/Anträge/Formulare/Kultur/Projektförderung, die Sie ausgefüllt an folgende Adresse senden können: Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Kultur und Museum, Hegelallee 9, 14467 Potsdam. Es besteht auch die Möglichkeit, die Formulare im Sekretariat des Fachbereichs Kultur und Museum, Hegelallee 9, 14467 Potsdam, Zimmer 207, Tel. 0331/289 1951 direkt abzuholen. Für weitere Auskünfte und Informationen zum Förderverfahren stehen Ihnen Frau Hannelore Seidel, Tel: 0331/289 1946 und Frau Diana Müller, Tel 0331/289 3343, gern zur Verfügung.

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren B 273, vierstreifiger Ausbau von Eisenbahnbrücke bis Abzweig Fahrland (L 92), Folgemaßnahmen des Ausbaues KP B 273/L 92 (von NK 3543005 bis NK 3544014), in Gemarkungen der Stadt Potsdam sowie der Gemeinden Stahnsdorf, Nuthetal, Kloster Lehnin, (Landkreis Potsdam-Mittelmark) und Dallgow-Döberitz (Landkreis Havelland)

Das Planfeststellungsverfahren ist eingestellt.

Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Einstellung des Verfahrens direkt anschließend ein neues Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird.

Potsdam, den 11. September 2008

Jann Jakobs

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den vierstreifigen Ausbau der B 273 von Eisenbahnbrücke bis Abzweig Fahrland L 92 (Folgebmaßnahme des Ausbaus des Knotenpunktes B 273/ L 92) von Abs. 310, km 0,129 bis Abs. 330, km 0,221 in der kreisfreien Landeshauptstadt Potsdam und in der Gemeinde Dallgow-Döberitz, Landkreis Havelland

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung West, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG¹ und § 73 VwVfGBbg² beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Marquardt beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

21.10.2008 - 20.11.2008

während der Dienststunden

Montag	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Stadtentwicklung-Verkehrsentwicklung, Hegelallee 6 – 8, Haus 1, Zimmer 816, Tel. 0331 289 2541 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 04.12.2008 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 – Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355-175, Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder bei der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79 – 81, 14469 Potsdam, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1132-AHB-592.08 erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7. Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7. Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz³ anerkannten Vereine;

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5. FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2 – 8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁴ entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Potsdam, den 11. September 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

¹ FStrG – Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833)

² VwVfGBbg – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I/04 S. 78); geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.03.2008 (GVBl. I/08 S. 42).

³ BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2008 (BGBl. I S. 686)

⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)

Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung

(Nachschätzung gemäß § 12 des Bodenschätzungsgesetzes)

Die Ergebnisse der Nachschätzung in der Gemarkung Bornim werden in der Zeit vom 03.11.2008 bis 28.11.2008 in den Diensträumen des Finanzamtes Potsdam Haus 11 Raum11 während der Sprechzeiten Mo., Mi., Do. 8.00 Uhr – 15.00 Uhr; Die. 8.00 Uhr – 17.00 Uhr und Fr. 8.00 Uhr – 13.30 Uhr offengelegt.

Offengelegt werden die Schätzungsurkarten und die Schätzungsbücher für Ackerland und Grünland, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung können die Eigentümer der betreffenden Grundstücke (Flächen) Beschwerde einlegen.

Die Beschwerde ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, bis zu dem die Ergebnisse offengelegt sind. Der letzte Tag der Einlegung der Beschwerde ist demnach der 28.12.2008.

Bei der Einlegung der Beschwerde soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die sich die Beschwerde richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen und die Beweismittel angeführt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung der Beschwerde werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Beschwerde eingelegt ist.

Potsdam, den 09.09.2008

Der Vorsteher des Finanzamtes Potsdam

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 22. August 2008, hier eingegangen am 26. August 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Trafostation („TST Berliner Straße“, einschließlich Zu- und Fortleitungen [MS-, NS- u. FM-Kabel]) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 1078 (GB-Blatt 7114) Flur 2 in der Gemarkung Potsdam in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 962 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am

3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 04. September 2008

**Im Auftrag
(Grunenberg)**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 26. August 2008, hier eingegangen am 01. September 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Fernwärmeleitung (Mittelweg in Potsdam) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Potsdam in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 965 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle da-nach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen** nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 04. September 2008

**Im Auftrag
(Grunenberg)**

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, Teilbereich Karl-Marx-Straße 16

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 15.9.2008 die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, Teilbereich Karl-Marx-Straße 16 als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, Teilbereich Karl-Marx-Straße 16 in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ergänzend wird die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 17. September 2008

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Gel-

tungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Gemeinde erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000 sowie der textlichen Festsetzungen in der Zeit vom

30. September bis 15. Oktober 2008

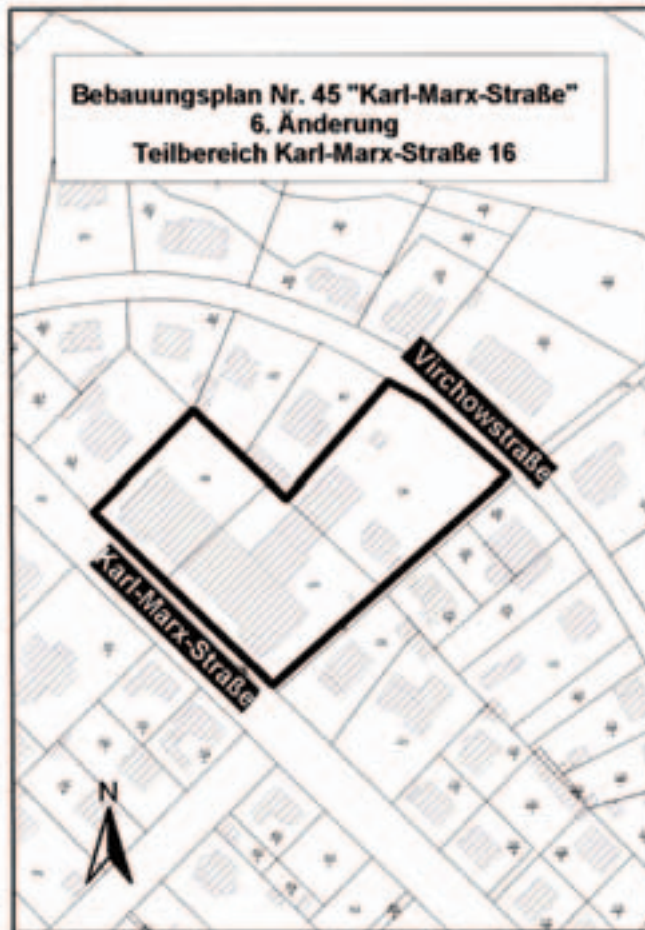
statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 17. September 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51-1 „Am Silbergraben“, Grundstück Trebbiner Straße 24

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 15.9.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51-1 „Am Silbergraben“, Grundstück Trebbiner Straße 24 als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51-1 „Am Silbergraben“, Grundstück Trebbiner Straße 24 in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ergänzend wird die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 17. September 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Gel-

tungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Gemeinde erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000 sowie der textlichen Festsetzungen in der Zeit vom

30. September bis 15. Oktober 2008

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 17. September 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



ENDE DES AMTLICHEN TEILS



Jubilare Oktober 2008



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

07.10.2008	Frau	Hildegard Wunderlich
09.10.2008	Frau	Else Busch
23.10.2008	Frau	Louise Engler
	Herr	Reinhold Erdmann
	Frau	Martha Froberg
	Frau	Renate Streese
24.10.2008	Frau	Erika Reuther
27.10.2008	Frau	Erika Oswald

100. Geburtstag

02.10.2008	Herr	Karl Dierich
10.10.2008	Frau	Mieze Beyer
15.10.2008	Frau	Erna Mauermann
24.10.2008	Frau	Erna Kagermann

101. Geburtstag

30.10.2008	Frau	Hilda Hanzig
------------	------	--------------

60. Ehejubiläum

02.10.2008	Eheleute Werner und Irene König
16.10.2008	Eheleute Heinz und Lucie Böttcher

70. Ehejubiläum

11.10.2008	Eheleute Karlheinz und Hildegard Hesener
------------	--

PRO POTSDAM GmbH

Bilanz zum 31. Dezember 2007

Aktiva	31.12.2007		31.12.2006
	€	€	Tsd. €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		111.674,00	202,9
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	656.936.109,85		676.748,0
2. Grundstücke mit Geschäfts- und anderen Bauten	12.777.134,36		18.527,5
3. Grundstücke ohne Bauten	14.226.946,40		11.413,3
4. Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter	6.748.287,08		6.646,1
5. Technische Anlagen und Maschinen	1.539.706,00		1.872,6
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	488.592,00		452,7
7. Bauvorbereitungskosten	2.016.348,88		302,9
8. Geleistete Anzahlungen	386.611,42	695.119.735,99	13,5
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.401.006,72		6.290,8
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	3.000.500,00		4.500,5
3. Andere Finanzanlagen	600,00	4.402.106,72	0,6
		699.633.516,71	726.971,4
B. Umlaufvermögen			
I. Andere Vorräte			
1. Unfertige Leistungen		25.888.618,50	26.366,1
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Vermietung	1.156.835,98		1.295,2
2. Forderungen aus Verkauf von Grundstücken	1.805.343,66		5.271,2
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	7.608.289,79		738,4
4. Sonstige Vermögensgegenstände	4.303.728,10	14.874.197,53	2.766,6
davon gegenüber der Gesellschafterin: € 284.319,74 (Vorjahr: € 284.319,74)			
III. Wertpapiere			
1. Sonstige Wertpapiere		0,00	1.552,6
IV. Flüssige Mittel und Bausparguthaben			
1. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	6.819.546,27		24.104,3
2. Bausparguthaben	16.141.032,51	22.960.578,78	15.028,9
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
1. Geldbeschaffungskosten	943.576,22		701,8
2. Andere Rechnungsabgrenzungsposten	639.691,27	1.583.267,49	742,4
Bilanzsumme		764.940.179,01	805.538,9
Treuhandguthaben		3.705.646,13	3.040,0

PRO POTSDAM GmbH

Bilanz zum 31. Dezember 2007

Passiva	31.12.2007		31.12.2006
	€	€	Tsd. €
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		51.130.000,00	51.130,0
II. Kapitalrücklage		5.118.886,99	5.118,9
III. Sonderrücklage gemäß § 27 Abs. 2 DMBilG		174.804.334,61	177.969,5
IV. Jahresfehlbetrag		<u>-11.198.931,33</u>	<u>-7.222,3</u>
		219.854.290,27	226.996,1
B. Sonderposten mit Rücklageanteil			
1. Sonderposten mit Rücklageanteil		1.716.271,00	0,0
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.713.326,00		1.536,6
2. Steuerrückstellungen	310.100,00		4,0
3. Rückstellungen für Bauinstandhaltung	1.704.000,00		0,0
4. Sonstige Rückstellungen	<u>30.021.339,69</u>	33.748.765,69	36.881,9
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	475.729.406,53		487.926,1
2. Erhaltene Anzahlungen	24.702.394,61		24.573,7
3. Verbindlichkeiten aus Vermietung	559.610,29		736,8
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.277.563,01		6.672,8
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	709.426,58		1.346,6
6. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	2.392.576,07		1,3
7. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.034.871,62</u>	509.405.848,71	18.606,7
davon aus Steuern: € 431.974,79 (Vorjahr: € 627.540,22) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 0,00 (Vorjahr: € 0,00) davon gegenüber der Gesellschafterin: € 27.285,85 (Vorjahr: € 104.944,64)			
E. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>215.003,34</u>	<u>256,3</u>
Bilanzsumme		<u><u>764.940.179,01</u></u>	<u><u>805.538,9</u></u>
Haftungsverhältnis ggü. Verbundenen Unternehmen		1.250.000,00	1.250,0
Treuhandverbindlichkeiten		3.705.646,13	3.040,0

PRO POTSDAM GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007

	2007		2006
	€	€	Tsd. €
1. Umsatzerlöse			
a) aus der Hausbewirtschaftung	84.281.775,65		84.429,8
b) aus anderen Lieferungen und Leistungen	<u>1.758.753,07</u>	86.040.528,72	950,9
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen		-477.510,97	2.445,5
3. Sonstige betriebliche Erträge		12.071.300,40	13.860,9
4. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen			
a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung	48.392.579,39		48.686,7
b) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	<u>9.651.000,87</u>	<u>58.043.580,26</u>	<u>6.626,9</u>
Rohergebnis		39.590.737,89	46.373,5
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	3.044.063,00		3.697,5
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: € 190.077,50 (Vorjahr: € 318.575,10)	<u>671.510,13</u>	3.715.573,13	1.041,4
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		17.489.420,78	19.207,8
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		10.864.999,83	8.975,9
8. Erträge aus Gewinnabführung		6.470.791,86	106,7
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		73.750,00	63,9
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen: € 0,00 (Vorjahr: € 0,00)		1.257.935,08	900,2
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		4.889.850,71	42,4
12. Aufwendungen aus Verlustübernahmen		0,00	50,0
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>19.427.672,78</u>	<u>19.606,4</u>
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-8.994.302,40	-5.177,1
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		306.100,00	4,0
16. Sonstige Steuern		<u>1.898.528,93</u>	<u>2.041,2</u>
17. Jahresfehlbetrag		<u><u>-11.198.931,33</u></u>	<u><u>-7.222,3</u></u>

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der PRO POTSDAM GmbH, Potsdam, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Potsdam, den 2. April 2008

Domus Revision Aktiengesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Ohme
Wirtschaftsprüfer

gez. Zimdars
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss 2007 der PRO POTSDAM GmbH

Die Gesellschafterversammlung beschließt:

- Die von der DOMUS Revision AG geprüfte Fassung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2007 wird festgestellt.
- Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 11.198.931,33 € wird durch Entnahme aus der Sonderrücklage gemäß § 27 DMBilG gedeckt.
- Den Geschäftsführern Herrn Horst Müller-Zinsius und Herrn Jörn-Michael Westphal wird für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.
- Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.
- Die Geschäftsführung wird beauftragt, ein Vergabeverfahren zur Auswahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 durchzuführen.

Potsdam, 31.08.2008

gez. Burkhard Exner
Bürgermeister
der Landeshauptstadt Potsdam